



unter anderem von folgenden Gesellschaften empfohlen



Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

München, 03.05.2011
SdV-Newsletter 07/2011

- **Versteckter Selbstbehalt in der VSH:**
[Wie die Prämie Ihrer VSH sich rückwirkend erhöht](#)
- **Dokumentationspflicht für Vermittler:**
[Erste gerichtliche Entscheidungen](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige bekannte VSH-Produkte bieten einen sogenannten Schadenverlaufsrabatt. Dieser wird ab Vertragsbeginn berücksichtigt. Wie finanziell schmerzhaft dieser Rabatt werden kann und dass es sich dabei nicht um ein vergleichbares Modell zum Schadenfreiheitsrabatt handelt, bei dem die Prämienhöhung sich erst für das Folgejahr bemerkbar macht, zeigt ein Beispiel.

In der Regel lautet die entsprechende Klausel wie folgt: „Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt die Zahlungsquote bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres 50 % der Nettoprämieinnahme, erlischt der Sondernachlass rückwirkend. Die Prämie ist für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nach zu entrichten. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum.“

Ein Beispiel aus der Praxis lässt den Schadenverlaufsrabatt in keinem guten Licht erscheinen:

	Betroffener VSH-Versicherer:	Zum Vergleich SdV-Tarif Secure	
		Mit SB 1.250 EUR pro Schadensfall	Mit SB 500 EUR pro Schadensfall
Prämienzahlung:			
Tarifbeitrag VSH:	1.350,00 EUR	840,00 EUR	990,00 EUR
Abzgl. 30%			
Schadenverlaufsrabatt:	945,00 EUR	---	---
Gesamtnettoprämien auf 5 Jahre:	4.725,00 EUR	4.200,00 EUR	4.950,00 EUR
Gesamtbruttoprämien auf 5 Jahre:	5.622,75 EUR	4.998,00 EUR	5.890,50 EUR
Schadenzahlung:			
Falschberatung			
Krankentagegeld:	5.500,00 EUR	5.500 EUR	5.500,00 EUR
Selbstbeteiligung in der VSH:	500,00 EUR	1.250 EUR	500,00 EUR
Regulierung:	5.000,00 EUR	4.250 EUR	5.000,00 EUR
Prämienkorrektur:			
Vorangegang. Jahr:	Brutto 481,95 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Laufendes Jahr:	Brutto 481,95 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtbelastung	7.086,65 EUR	6.248,00 EUR	6.390,50 EUR



Hier klicken für Informationen zum **SdV-Straf-Rechtsschutz für 69 EUR:**



[VSH für Vermittler](#)

[VSH berechnen](#)

[ELBE - das elektronische Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für Versicherungsvermittler](#)

[Der Informationspflichtengenerator](#)

[Erstinformations-Muster](#)

[kostenlose Rechtsberatung](#)

des Vermittlers

(Bruttoprämien, SB
und Nachzahlung):

Bruttoprämie pro weiterem Jahr:	1.606,50 EUR	999,60 EUR	1.178,10 EUR
--	---------------------	-------------------	---------------------

AVAD-Auskünfte

Antrag auf Mitgliedschaft

Die Tarife des SdV beinhalten weder einen solchen Schadenverlaufsrabatt noch andere „versteckte“ Selbstbeteiligungen wie beispielsweise den Gebühreneinwurf. Diese oftmals im Bereich der Finanzdienstleistungsvermittlung zugrundeliegende Klausel besagt, dass neben der vereinbarten Selbstbeteiligung zusätzlich die an dem streitgegenständlichen Vertrag verdiente Courtage / Provision von der Entschädigungssumme abgezogen wird. Besonders in der Fondsvermittlung kann dies für den Vermittler sehr teuer werden.

Zur Homepage des SdV:



Unser Angebot:

Wir prüfen Ihre Bedingungen auf diese und andere nachteilige Klauseln und das natürlich kostenfrei. Senden Sie uns einfach Ihre Unterlagen und Sie erhalten eine kollegiale und kompetente Beratung.

Dokumentationspflicht: Erste gerichtliche Entscheidungen

(Gastbeitrag von Rechtsanwalt Dietmar Goerz, GPC Law
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts im Jahre 2007 wurde im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine spezielle Anspruchsgrundlage für Schadensersatz eingeführt (§ 63 VVG). Danach sind Versicherungsvermittler zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung von beratungsbezogenen Pflichten entsteht. Dadurch wurde sowohl für Makler als auch für Vertreter eine Beratungshaftung gesetzlich geregelt, die die Rechtsprechung bereits vorher festgeschrieben hatte, jedoch nur für Versicherungsmakler. Nunmehr können auch Versicherungsvertreter in Haftung genommen werden. In der Vergangenheit haftete für deren Fehlverhalten ausschließlich die vertretene Versicherung.

Der Versicherungsnehmer ist, soweit nach seiner Person und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und sachgerecht und angemessen zu beraten. Außerdem sind die Gründe für den ihm erteilten Rat zu dokumentieren (§ 61 VVG). Welchen Umfang und welchen Inhalt die vom Gesetz verlangte Dokumentation haben muss, ist jedoch im Detail nicht geklärt.

Zudem ist der Versicherungsvermittler gesetzlich verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Informationen vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln (§ 62 VVG). Allerdings knüpft das Gesetz an die Verletzung dieser Pflicht keinen Schadensersatzanspruch.

Grundsätzlich trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung der Beratungspflicht vorliegen. Die Rechtsprechung hat aber Grundsätze zur Beweislastverteilung nach Gefahren- und Verantwortungsbereichen entwickelt. Deshalb wird von einem Versicherungsvermittler verlangt, dass er in einem Prozess darlegt, inwieweit er den Versicherungsnehmer informiert, aufgeklärt und beraten haben will (sog. sekundäre Darlegungslast). Dem Versicherungsnehmer werden damit Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zugebilligt. Soweit ein Versicherungsvermittler den erteilten Rat und seine Gründe dokumentiert und dies dem Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss übermittelt hat, wird ihm das i.d.R. nicht schwer fallen. Verletzt er jedoch die ihm gesetzlich auferlegte Dokumentationspflicht, so trägt er das Beweisrisiko. Ihm obliegt dann der Nachweis der Richtigkeit seiner Schilderung des Beratungsgesprächs.

In einer der ersten Entscheidungen hat das Saarländische Oberlandesgericht (Urteil vom 27. Januar 2010 – Aktenzeichen: 5 U 337/09) zur Beweislastverteilung bei der Beratungs- und Dokumentationspflicht in der Versicherungsvermittlung Stellung genommen. Sind Inhalt und

Umfang eines Gesprächs zwischen Kunde und Vermittler streitig, so liegt die sekundäre Darlegungslast dafür beim Versicherungsvermittler, dass eine nach Inhalt und Umfang sachgerechte Aufklärung und Beratung erfolgt ist, so das Gericht. Fehlt eine Dokumentation der angeblich erteilten Informationen sowie der ausgesprochenen Empfehlungen und Warnungen, so muss nach Ansicht der Richter in Saarbrücken zwingend davon ausgegangen werden, dass eine Beratung tatsächlich nicht oder nur in dem festgehaltenen Umfang stattgefunden habe. Vielmehr kann der Vermittler, den dann die Beweislast trifft, dann den Beweis führen, dass er über die Dokumentation hinaus oder von ihr abweichend beraten hat. Denn in der Beweisaufnahme durch das Gericht kann das Vorbringen des Vermittlers dann auch durch eine Zeugenaussage bestätigt werden. Bei einer solchen Sachlage könne der Kunde dann nicht mit Erfolg rügen, dass die Beweisaufnahme kein eindeutiges Ergebnis erzielt habe das (sog non-liquet-Situation), so das Saarländische Oberlandesgericht.

„Die Entscheidung verdeutlicht, wie rigide die Beweislastverteilung bei den Beratungs- und Dokumentationspflichten in der Versicherungsvermittlung ist, so Rechtsanwalt Dietmar Goerz von der auf Versicherungsvermittler spezialisierten GPC Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. „In einem Gerichtsverfahren hilft dem Vermittler dann nur noch eine aussagekräftige Beratungsdokumentation oder ein guter Zeuge, der jedoch in praxi meist nicht verfügbar sein dürfte. Im dem der Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichts zugrunde liegenden Fall hatte der beklagte Versicherungsmakler viel Glück. Er konnte die mangelhafte Dokumentation der Beratung durch die Zeugenaussage eines angestellten Mitarbeiters wieder ausgleichen. Das muss nicht immer so laufen“, meint der Berliner Anwalt.

Zum Urteil: [OLG Saarland, Urt. v. 27.01.2010 - 5 U 337/09](#)

SdV-Quiz: Gewinner des letzten Monats

Unter allen Teilnehmern am monatlichen [SdV-Quiz](#) wurde Herr Daniel Schlüter aus Dortmund als Gewinner ermittelt. Die Frage lautete:

"Wie hoch ist die Versicherungssumme im SdV-Straf-Rechtsschutz für Versicherungs-vermittler und Finanzdienstleister?"

Die richtige Antwort lautete: 1 Mio. EUR!

Wir gratulieren und wünschen viel Freude mit dem ausgesuchten Gewinn!

SdV-Mitglieder haben's leichter!

Mit kollegialen Grüßen aus München

Ihr SdV

SdV Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

Hauptverwaltung München

Löfflerstraße 5a, 80999 München

Tel. 0800 – 73 88 748

Fax 0800 – 73 83 291

info@sdv-online.de

www.sdv-online.de

Sitz des Vereines: München

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730

Vorstand: Christian Sünderwald (geschäftsf.), Christian Henseler, Andreas Gruschwitz

» Newsletter an- / abmelden

» Newsletter weiterempfehlen

